

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XI. Brake.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

1815, wegen Verbots des Auswerfens von Ballast in das Fahrwasser, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht geändert.

XI. Brake.

1. Freihafen.

Landesherrliche Verordnung vom 28. Nov. 1834.

§. 1. Der Hafen zu Brake wird zu einem Freihafen erklärt.

Es können alle Waaren auf der Weser in den Freihafen sowohl frei eingeführt, als von dort auf der Weser frei ausgeführt, im Bezirke des Freihafens gelöscht, in Niederlagen gesollert und verkauft werden, ohne daß es dieserhalb einer Declaration bedarf, und ohne daß eine Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- oder Consumtions-Abgabe von den Waaren zu entrichten ist. Aus- und Einladungen an der nördlichen Kaje des Hafensbassins dürfen jedoch, wenn diese gleich im Bezirke des Freihafens sich befindet, nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Stromrichter zu Brake geschehen.

2. Schiffsunkosten zu Brake.

Regierungsbekanntmachung vom 26. Januar 1846 und 17. Decbr. 1857.

1. Die bisher von den, den Freihafen Brake besuchenden Schiffen zu zahlenden Gebühren des Hafenmeisters, für Anweisung eines Liegeplatzes, die von dem Hafenboten bezogenen Gebühren für Bestellung von Lootsen, so wie für

Anmeldung der Schiffe an den Hafengeldeinnehmer, die Schreibgelder des Hafengeldeinnehmers, das Lichtgeld und das Bankgeld werden aufgehoben, und es wird statt dieser Gebühren und der bisherigen Hafen- und Duc d'Alben-Gelder fortan nur eine einzige Gebühr unter dem Namen „Hafengeld“ nach folgenden Grundsätzen erhoben:

1. Schiffe, welche sich der Duc d'Alben bedienen oder in das innere Hafenbassin einlegen, bezahlen von jeder Last der Tragfähigkeit

a) in den ersten sechs Wochen		
für die ersten 14 Tage	2 <i>fl</i> ^o	— <i>fl</i> ^o
für die folgenden 14 Tage	1 „	— „
für die dritten 14 Tage	1 „	— „
b) in den zweiten sechs Wochen		
für die ersten 14 Tage	— „	9 „
für die zweiten 14 Tage	— „	6 „
für die dritten 14 Tage	— „	6 „
c) in den dritten sechs Wochen		
für jede 14 Tage	— „	6 „
d) in den vierten sechs Wochen		
für die ersten 14 Tage	— „	6 „
für die zweiten 14 Tage	— „	3 „
für jede folgenden 14 Tage	— „	3 „

3. Bei der Berechnung des Hafengeldes kommen höchstens 200 Last in Rechnung; Schiffe von größerer Tragfähigkeit zahlen daher nur für 200 Last.

3. Rähne, welche an Seeschiffen liegen, um Güter aus denselben zu empfangen oder denselben zu bringen, sind frei von Hafengeld; außerdem ist denselben das Anlegen an die Duc d'Alben unentgeltlich, das Liegen im innern Hafen aber für die Hälfte des tarmäßigen Hafengeldes gestattet, jedoch können sie hierzu nur dann zugelassen werden, wenn nach dem Ermessen des Hafenmeisters der Raum nicht anderweit benutzt werden muß, weshalb dieselben sich jede Um-

legung und selbst Hinauslegung aus dem innern Hafen zur Bequemlichkeit eines Seeschiffs gefallen lassen müssen.

4. Oldenburgische Schiffe genießen bei Bezahlung der Hafengelder nach den oben unter 1. gegebenen Bestimmungen einen Rabatt von 25 Procent; überdieß ist denselben gestattet, wegen der Hafengelder in Jahraccord zu treten, in welchem Falle sie für ein ganzes Jahr zu zahlen haben:

- a) für den Gebrauch der Duc d'Alben am
Weserufer
für jede Last 6 *fl*
- b) für das Liegen im Hafembassin
für jede Last 7 *„*

5. Die unter 4. gedachten Begünstigungen der einheimischen Schiffe genießen auch die Schiffe derjenigen Staaten, denen durch förmliche Verträge oder gegenseitige Erklärungen gleiche Behandlung mit den einheimischen Schiffen zugesichert ist oder wird.

II. Die Bestimmungen der „Taxe des Lootsenlohns der Braker Lootsengesellschaft“ vom 12. Juli 1821 über die Verpflichtung der Schiffe, sich innerhalb der Hafenanstalten zu Brake eines Lootsen zu bedienen, werden hiermit aufgehoben und es treten an deren Stelle folgende neue Bestimmungen:

1. Schiffe von 40 Lasten und darüber, welche in den innern Hafen oder an die Duc d'Alben legen wollen, müssen sich von einem Braker Lootsen an den ihnen vom Hafenmeister anzuweisenden Liegeplatz bringen lassen; Schiffe unter 40 Lasten sind von der Verpflichtung, hierzu einen Lootsen zu nehmen, frei.

2. Alle Seeschiffe, welche vor Brake auf dem Strome laden oder löschen, haben sich daselbst an dem ihnen angewiesenen Liegeplatz durch einen Braker Lootsen vertauen zu lassen.

3. Alle Seeschiffe, welche die Bank am Harriersande

benutzen, müssen sich durch einen Braker Lootsen dahin und wieder nach ihrem Liegeplaz zurückbringen lassen.

4. Es bleibt der Willkühr der Schiffer überlassen, ob sie sich zum Ausholen aus dem Hafen oder zum Ablegen von den Duc d'Alben oder zum Lichten der Anker auf dem Strome der Hülfe eines Lootsen bedienen wollen oder nicht.

III. Den Lootsen begleichen für ihre Dienste innerhalb des Bezirks der Hafenanstalten zu Brake künftig folgende Gebühren:

1. für das Einholen der Schiffe in den innern Hafen

a) von einem Schiffe unter 40 Lasten,
wenn dazu freiwillig ein Lootse genommen wird — 25 fl°

b) von einem Schiffe von 40 bis zu
60 Lasten excl. 1 „ 10 „

c) von einem Schiffe von 60 bis zu
80 Lasten excl. 1 „ 20 „

d) von einem Schiffe von 80 bis zu
100 Lasten excl. 2 „ — „

e) von einem Schiffe von 100 Lasten
und darüber 2 „ 17½ „

2. Für das Anlegen der Schiffe an die Duc d'Alben oder das Vertauen derselben auf dem Strome, soweit dazu nach den Bestimmungen unter II. 1. und 2. ein Lootse genommen werden muß oder freiwillig zugezogen wird:

a) für ein Schiff bis zu 80 Last
excl. — 22 fl° 6 fl°

b) für ein Schiff von 80 bis
200 Last 1 „ 5 „ — „

c) für ein Schiff von 200 Last
und mehr 2 „ — „ — „

3. Für das Hin- und Zurückbringen von und nach der Bank am Harriersande, und zwar für beides zusammen

- a) von einem Schiffe bis zu 70 Last
excl. 1 „ 25 „
- b) von einem Schiffe von 70 bis zu
100 Last excl. 2 „ 15 „
- c) von einem Schiffe von 100 bis 200 Last 2 „ 25 „
- d) von 200 Last und darüber 3 „ 15 „

4. Wenn die Schiffe sich zum Ausholen aus dem Hafen oder Ablegen von den Duc d'Alben freiwillig der Hülfe eines Lootsen bedienen, so sind dafür zwei Dritttheile der entsprechenden oben unter 1. und 2. festgesetzten Gebühr zu entrichten; der Lootse aber, welcher etwa ein Schiff stromabwärts führen soll, muß auch das Ablegen resp. das Ausholen unentgeltlich leiten.

3. Kajebenutzung zu Brake.

Regierungsbekanntmachung vom 15. Novbr. 1853.

§. 1. Das Laden oder Löschen von Gütern an den Rajen des innern Hafens, sowie an der Weser-Kaje ist nur nach zuvoriger Erlaubniß des Hafenmeisters und nur an den von demselben dazu angewiesenen Stellen gestattet.

§. 2. Heu, Stroh oder dergleichen Gegenstände dürfen überall nur an den Hafenkajen und an der südlichen Weser-Kaje gelöscht oder geladen werden.

§. 3. Die beim Laden oder Löschen auf die Kaje gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht länger, als es die Umstände durchaus erfordern, liegen bleiben, und sind jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafenmeisters sofort wegzuschaffen, oder soweit zurückzubringen, daß dadurch nicht der Verkehr belästigt oder die Kaje gefährdet wird.

§. 4. Das Lagern von Gütern auf den Kajeplätzen ohne vorherige Erlaubniß des Hafenmeisters ist verboten.

Heu, Stroh oder dergleichen Gegenstände können daselbst zum Lagern nicht zugelassen werden.

§. 5. Es dürfen auf dem Kajeplatze an der Südseite des innern Hafens nur in 10 Fuß, auf den übrigen Kajeplätzen aber nur in 20 Fuß Entfernung von den Kajewänden Güter und auch nur so gelagert werden, daß dadurch der Ab- und Zugang zu den Kajeen nicht behindert wird.

§. 6. Ist das Lagern von Gütern auf den Kajeplätzen gestattet und bleiben dieselben länger als 14 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafencasse zu entrichten. Dasselbe beträgt für jede 100 □Fuß des belegten Raumes während der ersten 4 Wochen wöchentlich 2 Gr. und steigt jedesmal nach Ablauf von 4 Wochen wöchentlich um 1 Gr.

Ein Flächenraum unter 100 □Fuß wird dabei für 100 □Fuß und jede angefangene Woche für voll gerechnet.

§. 7. Werden von den gelagerten Gütern einige abgebracht und andere hinzugebracht, ohne daß der bisher benutzte Raum ganz frei geworden, so wird angenommen, die Lagerung sei an dem Tage begonnen, wo daselbst zuerst Güter niedergelegt wurden, und sei dann ununterbrochen in demselben Umfange fortgesetzt. Wird durch solche Zugänge ein größerer Raum belegt, so ist dafür das Lagergeld nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für den zuerst belegten Raum zu entrichten ist.

§. 8. Erscheint eine Lagerung der Güter an der vom Hafenmeister angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so sind dieselben sofort und spätestens innerhalb 3 Tagen nach desfalls von Seiten des Hafenmeisters geschehener Aufforderung wegzuschaffen.

§. 9. Sollen Güter länger als 3 Monate auf der Kaje lagern, so ist die Genehmigung der Regierung zu erwirken, welche dabei die in jedem einzelnen Falle ihr nöthig

scheinenden näheren Bestimmungen insbesondere auch wegen etwaiger Zahlung eines höhern als des im §. 6. festgesetzten Lagergeldes treffen wird.

§. 10. Eigenmächtig gelagerte oder auf geschene Auf- forderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§. 11. Das Kielholen von Schiffen, im Bezirke der Hafenanstalten, ist nur nach vorheriger Erlaubniß des Hafen- meisters und an der von demselben angewiesenen Stelle ge- stattet.

§. 12. Geschieht das Kielholen an der Raje des innern Hafens, so ist, neben dem tarmäßigen Hafengelde für das Schiff, von dem die Arbeit ausführenden Schiffsbaumeister eine Abgabe zur Hafencasse zu entrichten. Dieselbe beträgt:

für die ersten 14 Tage 4 Gr.

für jede folgende Woche 2 "

von jeder Rockenlast der Tragfähigkeit des Schiffs, und wird dabei die angefangene Woche, sowie der Bruchtheil einer Last für voll gerechnet.

§. 14. Etwaige Beschwerden über Anwendung dieser Anordnungen werden vom Amte Brake unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung entschieden.

§. 15. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden polizeilich bestraft.

XII. Großenfiel.

**Regierungsbekanntmachung vom 15. December 1845
und 17. December 1857.**

§. 1. Schiffer, welche an die Raje zu Großenfiel an- legen und dort Güter ein- oder ausladen, bezahlen für jede